



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Schwedische Rechte

Schwerin, Claudius von

Weimar, 1935

Abschnitt von der Mannheiligkeit (manhælgheisbalker)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70809](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70809)

Hier beginnt der Abschnitt von der Mannheiligkeit,
und es werden in ihm gezählt vierundfünfzig
Kapitel

1. Von den Tötungen, die ein Vieh verüben kann

Nun kann Vieh einen Mann töten, was für ein Vieh dies auch ist, da soll er¹⁾ die Auslieferung (des Tieres) anbieten²⁾ und zugleich Rachebuße — das sind zwölf vollwichtige Ore mit zwölf Pfennigen auf die Örtug³⁾ — (und dies soll er tun) an drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen. Will der Erbe Buße annehmen, sei der frei von Ansprache, der die Buße leistet. Will er nicht Buße nehmen, da soll er am dritten Volklandsding den Totschläger preisgeben und die Buße einem Treuhänder übergeben, und sei dann frei von Ansprache. § 1. Hält jemand wilde Tiere zu Hause oder Vögel, richten die einen Schaden an, hafte er so für sie wie für alle seine anderen Tiere in allen Sachen. § 2. Nun sagt der, der seinen (Verwandten) verloren hat: „du hast nicht die Auslieferung angeboten“. Da beweise der, der zu antworten hat, mit seinem Urteiler und drei Dingzeugen, daß er gesetzmäßig den Totschläger angeboten hat. Erbringt er so den Beweis, sei er frei von Ansprache. Wird er beweisfällig, wird er für schuldig erklärt zu vierzig Mark. § 3. Stirbt der Totschläger während der Auslieferungszeit und ist dies ein Haustier, folge man so dem toten wie dem lebenden zu einem Ding und lege es dort nieder und sei frei von Ansprache. Wird er später in Anspruch genommen wegen des Totschlägers und sagt man, er habe den Totschläger vorher getötet, leugne er mit zweier Männer Eid und (sei) selber der dritte oder mache gleichwertig den toten Totschläger dem lebenden nach der Schätzungsmänner Anspruch.⁴⁾

¹⁾ d. h. der Eigentümer.

²⁾ d. h. das Tier zum Ding bringen, um es dort den Erben des Toten anzuliefern.

³⁾ Über die Münzen vgl. v. U. I 447 ff.

⁴⁾ d. h. er muß den Minderwert des toten Tieres gegenüber dem lebenden ersetzen.

2. Wenn ein Unmündiger oder ein sinnloser Mann einen andern tötet

Tötet ein Unmündiger einen Mann, (einer), der jünger ist, als fünfzehn Jahre, auf welche Weise er ihn auch tötet, sei dies Ungefährbuße. Wird der Totschlag geleugnet, da werde er überführt mit sechs Männern. Nun sagt der eine, er sei unmündig, und der andere, (er sei es) nicht, so sollen dies zwölf Männer entscheiden. Der ist ein Unmündiger, der jünger ist als fünfzehn Jahre. § 1. Verliert ein Mann den Verstand, so hat man ihn zu verklaren¹⁾ vor den Nachbarn und den Kirchspielsleuten und vor einem Hundertschaftsding, und seine Verwandten sollen ihn in Banden halten. Kommt er aus den Banden, tötet er einen Mann oder verbrennt er ein Dorf, liege das Dorf in Ungefährbuße, sieben Mark. Nicht ist diese Buße höher, wenn auch beides verbrennt, Dorf und Bauer. Tötet oder verwundet er einen Mann, sei alles in Ungefährbuße, die Wunde in drei Sren, der Totschlag in sieben Mark. So soll sein Erbe sowohl nehmen als auch zahlen für ihn. Ist kein Verklarungszeugnis da, wie nun gesagt ist, da sei seine Tat ein Willenswerk, sowohl das, was er tut, wie das, was ihm getan wird.

3. Von Ungefährtötung im Rücken²⁾

Nun haut ein Mann auf einen Mann, kommt ein anderer dazwischen, erleidet er den Tod davon, oder haut er auf zwei Männer zugleich in einem Hieb, auf den einen hinter sich und den andern vor sich, sei dies im Ungefährwerk, was hinten geschieht, und dies im Willenswerk, was vorne geschieht, wenn es sich um Wunden handelt.

4. Von Tötung durch handloses Ungefähr

Nun wird ein Mann getötet durch Ungefähr von hinten oder durch handloses Ungefähr; da ist dies Ungefähr, wenn beide

¹⁾ = kundmachen, kundtun.

²⁾ Der Ausdruck bakvapi ist durch ein Wort nicht zu übersetzen. S.-W.: Von Ungefährtötung durch einen Hieb nach rückwärts.

sagen, daß es Ungefähr sei, wenn es sich um Wunden handelt. Nun schleudert ein Mann einen Speer oder wirft einen Stein über ein Haus und sieht nicht, wo er niederkommt, oder kommt er nieder, ehe Schaden angerichtet wird, prallt er ab von einem Stein oder einem Stumpf oder von irgend etwas anderm, das ist alles handloses Ungefähr. In diesen zwei Fällen von Ungefähr kann man den Ungefähreid erbringen ohne Zustimmung des Klagsinhabers.

5. Von Ungefährttötung durch Handwerk

Legt ein Mann einen Selbstschuß im Wald, eine Schlinge oder einen Fallkloß oder gräbt er (eine Fallgrube), er soll dies verkünden vor den Nachbarn und Kirchspielsleuten. Erleidet jemand später Schaden dadurch, liege er in Ungefährgeld, sieben Mark. Verkündet er nicht und ist nicht zweier Männer Zeugnis dafür da, liege er in halber Buße wegen seiner Vergeßlichkeit. § 1. Alle Ungefährreide sollen gegangen werden am echten Ding. Es habe auch kein Amtmann das Recht, diesen Eid anzufechten. Er hat auch keine Buße davon, wenn der Eid mißlingt.

6. Von Tod durch Darauffallen

Klettert ein Mann auf den Mastbaum auf Bitte des Schiffers, fällt er herunter und erleidet den Tod davon, liege er in halber Buße, zwanzig Mark. Klettert ein Mann auf einen Mastbaum zum Vergnügen, fällt er herab und erleidet den Tod davon, liege er ungebüßt. Nun sagt der Erbe, er sei hinaufgeklettert auf Bitten, und der bestreitet, der bat; er leugne mit einem Eid von achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er zwanzig Mark, wie vorher gesagt ist. Nun fällt der Mann herunter und es erleidet der einen Schaden, der unten steht; dies sei ungebüßt. (Schäden durch) Darauffallen, die werden gebüßt, (Schäden durch) Herabfallen nicht, ausgenommen allein, wenn es sich um einen Mastbaum handelt. § 1. Nun fällt ein Haus auf einen Mann; erleidet er den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Liegt ein Holzstoß in einem Hof, fällt er auf einen

Mann, und der erleidet den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Ist ein Brunnen im Hof, man soll ihn zudecken und einhegen. Fällt ein Mann hinein und erleidet den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Haben den Brunnen mehrere, büße der, der sämrig ist und nicht der, der baut. § 2. Will ein Mann einen Stein aufrichten oder eine Stütze, fällt die auf einen anderen, erleidet er den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. Es gelte dies der, der (ihn) um Hilfe bat. Zieht ein Mann ein Schiff auf das Land oder stößt er es ins Wasser, kommt jemand in den Weg vor die Rollen oder die Schiffswand, erleidet er den Tod davon, er ist zu büßen mit Ungefährbuße, sieben Mark. § 3. Bei diesen Ungefährwerken soll man Buße büßen und keinen Eid anbieten. § 4. Nimmt ein Mann eines andern Unfreien zur Leihe; gehen beide in den Wald zusammen, schlagen beide einen Baum zusammen, erleidet der Unfreie den Tod davon, ersetze der Bauer den Unfreien mit sieben Mark. Erleiden beide den Tod davon, mögen sie beide liegen unvergolten. Schlagen zwei Männer einen Baum, erleiden sie beide den Tod davon, mögen sie beide liegen unvergolten. Erleidet einer den Tod, vergelte ihn der andere mit sieben Mark. § 5. Was immer unfreies Volk tut oder erleidet, das sei so mit Buße zu vergelten, wie bei allen Freien. Ausgenommen der Bauer oder die Hausfrau oder deren Kinder fügen ihnen etwas zu, sei dies Tötung oder Verwundung, dies sei alles unvergolten in allen Bußen.¹⁾

7. Von Ungefährbußen (in Fällen), wo ein Eid folgt

Sieht ein Mann im Hinterhalt, will er ein wildes Tier schießen, kommt ein Mann davor (in die Schußlinie), liege er in Ungefährbuße, sieben Mark. § 1. In den Sachen, die nun gesagt sind, da hat er anzubieten Ungefähreid und Ungefährbuße. Er hat zu versprechen einen Eid von achtzehn Männern und als Buße sieben Mark. Er soll einen Bürgen haben sowohl für den Eid wie

¹⁾ auch hinsichtlich der Bußen an König und Gesamttheit bei Willenswerk.

für die Buße. Er schaffe die Buße dem Bürgen in die Hände. Er soll anbieten am Rand des Grabes, auf drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen. Wer so anbietet, schaffe Frieden sich und seinem Gut. § 2. Tötet ein Vater oder eine Mutter ihr Kind von Ungefähr, leben diese Ehegatten beide, klagt eines von ihnen gegen das, das getötet hat, erbringe dieses Ungefährs eid und Ungefährbuße, und es verlange keiner mehr, weder an Eid noch an Buße. § 3. Immer wenn man einen Eid anbieten soll bei Ungefähr, unterläßt man das Angebot, da kommt das Ungefähr in das Willenswerk.¹⁾ § 4. Stirbt eine Frau im Kindbett, die unehelich zusammenlebt, sieben Mark Ungefährbuße dafür, und es soll kein Ungefährs eid angeboten werden.

8. Von heimlichem Totschlag und erbenlosem Nachlaß

Wird ein Mann geschlagen und getötet auf dem Weg oder auf der Viehweide, auf der Edmark oder auf der Allmende, zwischen Kirchen und Kaufplätzen, er ist zu büßen mit vierzig (Mark). Dies heißt heimlicher Totschlag. Dies hat die Hundertschaft zu ersehen. Wo immer außerhalb der Dorfgrenze ein Leichnam liegt mit Narben und Wunden, da hat die Hundertschaft den Totschläger zu finden innerhalb Nacht und Jahr oder Buße zu leisten. Wird der Totschläger gefunden und bekennt er sich dazu am Ding, da hat der Erbe gegen den Totschläger Klage zu erheben und Bußen von ihm zu fordern. Liegt ein Leichnam innerhalb des Dorfzaunes mit Narben und Wunden, da hat die Hundertschaft den Totschläger zu finden innerhalb Nacht und Jahr oder Buße zu leisten. Wo immer ein Leichnam gefunden wird, mit Narben und Wunden innerhalb der Dorfgrenzen, außerhalb der Häuser oder in unverschlossenen Häusern, da hat die Hundertschaft den Totschläger zu finden oder Buße zu leisten. Wird er gefunden in verschlossenen Häusern, das ist Mordgeld, hundertundvierzig Mark. Immer wenn man am Leichnam keine Spur sieht von Menschenhand, da hat keiner Buße für Tot-

¹⁾ d. h. die Tat muß als Willenswerk gebüßt werden.

schlag zu fordern, und immer, wenn man den Totschläger sicher kennt, da sei die Hundertschaft frei von Buße. § 1. Nun kann der Mann außerhalb des Reiches geboren sein, der erschlagen ist; kommt sein Erbe mit Briefen und Beweisen, der hat das Erbe zu nehmen und Bußen zu fordern. Kommt er nicht innerhalb Nacht und Jahr, da hat der König sein Erbe zu nehmen, wenn er ein Laie ist, und der Bischof, wenn er ein Geistlicher ist. Wird des Königs Mann verweigert, es zu sehen und zu besichtigen, nachdem der Erbe nicht mehr kommen kann gemäß dem, was nun gesagt ist, büße der drei Mark, der das Erbe in Händen hat. Führt er es weg, büße er sechs Mark und führe das Gut zurück in eines Treuhänders Hand mit geschworenem Eide von zehn Männern. Stirbt auch ein eingeborener Mann, kommt nicht sein Erbe innerhalb dreier Jahre Frist, da werde sein Erbe verteilt an Kloster und Kirche für seine Seele.

9. Von willentlicher Tötung und von Gästen

Nun tötet ein Gast einen andern bei einem Bauern. Tötet ein Gast einen Gast, wird der Totschläger gefunden, er hat Buße zu leisten. Der hat den Totschläger zu verfolgen, der seinen (Verwandten) verloren hat, und der Bauer sei frei von Ansprache. § 1. Nun begegnen sich zwei Männer, tötet jeder den andern; da liege Mann gegen Mann vor derer beider Erben, und die Erben sollen dem König büßen, jeder von ihnen dreizehn Mark und acht Ortug, und ebenso der Hundertschaft. § 2. Nun tötet ein Mann einen andern; kommt er zum Ding und bekennt sich zum Totschlag, da hat der Erbe das Recht, (zu wählen), ob er Rache nehmen will oder Bußen. Will der Erbe Buße nehmen, da hat er vierzig Mark¹⁾ als seinen Anteil zu bekommen, der König dreizehn Mark und acht Ortug, ebenso die Hundertschaft. So soll diese Buße gebüßt werden, wenn so viel da ist, und diese Buße soll Spurgeld²⁾ heißen. § 3. Nun wird ein Mann getötet und der Totschlag wird nicht bekannt; da hat der das Recht, der

¹⁾ So in allen Handschriften. Richtig aber wohl 13 Mark 8 Ortug.

²⁾ Das Wort sporgæld hängt zusammen mit spyria = auffpüren.

seinen (Verwandten) verloren hat, den als Totschläger zu nennen, den er selbst will. Nun bestreitet der, der dessen beschuldigt wird; da hat der, der seinen (Verwandten) verloren hat, das Recht, ihn zu überführen mit sechs Männern, die dabei waren und zusahen. Ist kein Zeugnis dafür da, leugne er mit dreifachem Zwölfereid. Entscheiden sie gegen den, der beschuldigt wird, da vergelte er den Mann mit gefeglichen Bußen. Wird der Mann gewehrt vor dem Totschlag, sei er frei von Buße, und nicht darf der Erbe mehrere dieses Totschlags beschuldigen, ob ihn nun Zeugen überführen oder er eidfällig wird. Wird der Totschläger nicht entdeckt, da büße die Hundertschaft wie vorher gesagt ist. § 4. Nun können zwei oder drei oder mehrere einen Totschlag verüben, gesteht einer zu, da ist der schuldig, der sich dazu bekennt. Hat er keine Pfennige dazu, zu büßen, gelte er da Leben für Leben, und es hat der, der seinen (Verwandten) verloren hat, das Recht, den als Halttöter zu nennen, den er selbst will. Dies haben auch die sechs zu entscheiden, die den Totschlag bewiesen, ob er dieser Sache schuldig ist oder nicht. Sprechen sie ihn schuldig, sei er schuldig zehn Mark. Die zehn Mark nehme der rechte Klagsinhaber. Nicht wird die Buße darum größer, weil mehrere in der Schar sind. Alle die auch, die die sechs überführen, die haben Kirchenbuße zu tun und nicht Geld zu büßen, außer dem wirklichen Töter und dem Halttöter; die haben Buße zu büßen, wie nun gesagt ist.

10. Von Leichenraub und Angebot (von Buße) für Totschlag

Nun wird ein Mann des Leichenraubs beschuldigt. Wird er ertappt und dabei ergriffen, büße er sechs Mark. Wird nichts in seinen Händen ergriffen, leugne er mit achtzehn Männern. Wird er eidfällig, büße er Buße, wie vorher gesagt ist. § 1. Nun will ein Mann Buße annehmen für seinen erschlagenen (Verwandten), der Totschläger will auch gerne leisten. Reicht das Vermögen nicht zu vollen vierzig Mark, da mangle allen denen, die Buße zu nehmen haben, so viel jedem, wie seiner Buße entspricht. Wenn einer einen Mann tötet und entweicht, und die Erben

wollen Bußen nehmen, da werde vollstreckt in sein Gut mit Urteilen und (gesetzlichen) Formen. Nun soll der, der die Tat verübt hat, Buße anbieten gemäß seinem Rechtsbruch, Geld nach Art des Totschlags. Er hat anzubieten an drei Hundertschaftsdingen und zwei Volklandsdingen. Will der Klagsinhaber Bußen nehmen, verspreche er und gelte dann. Will er Rache üben, verspreche er der Hundertschaft und dem Amtmann Buße gemäß seinem Rechtsbruch. Nun will er nicht versprechen oder Recht tun¹⁾, da werde er verfolgt zu Eid oder gesetzlichen Bußen. § 2. Nun schlagen sich zwei Männer; wird der eine verwundet und der andere getötet, da ist der Totschlag zu büßen und die Wunde ungebüßt. § 3. Alle Spurgelder und Bußen für heimlichen Totschlag sollen gedrittelt werden.

II. Von zweifach zu büßendem Totschlag

Nun wird gesagt von zweifacher Buße. Geht ein Mann in Hinterhalt vor einem andern, verborgen durch ein Haus, einen Zaun, ein Tor, Wald, Inseln oder Landzungen, kommt der Mann daher, gehend, fahrend, reitend oder rudern, fällt der, der im Hinterhalt ist, liege er im Spurgeld, vierzig Mark. Fällt der, der herankommt, liege er in zweifacher Buße, achtzig Mark. Nun sagt der eine, es sei ein Hinterhalt gelegt worden, und der andere, (es sei) nicht (so), da haben dies zwölf Männer zu entscheiden, ob ein Hinterhalt gelegt war, oder nicht. Nicht kann man es einen Hinterhalt nennen, wenn kein Totschlag dazukam. § 1. Nun nimmt Jemand Spurfølge vor und kommt dagegen Kampf und Verteidigung. Fällt der, der sich entgegenstellt, liege er im Spurgeld, vierzig (Mark). Fällt der, der herzukommt, liege er in zweifacher Buße, achtzig Mark. Nun folgt ein Mann gesetzlich einberufener Tagfahrt zur Eintreibung gesetzlicher Buße, wo ein rechter Klagsinhaber da ist und rechtes Urteil, kommt dagegen Kampf und Verteidigung. Fällt der, der sich entgegenstellt, liege er im Spurgeld, vierzig Mark. Fällt der, der herzukommt, liege er in doppelter Buße, achtzig (Mark). Nicht wird

¹⁾ d. h. Unschuldseid leisten.

diese Buße höher. § 2. Ist der eine so jung und der andere so alt, daß er nicht fähig ist, volle Volkswaffen zu tragen, ist er frei von Abgaben und Kriegsdienst; wird der erschlagen, ist er zu büßen mit zweifacher Buße, achtzig (Mark). § 3. Der König bietet zur Seefahrt auf, das Schiff liegt im Hafen, der Schiffshintertheil ist überzeltet, der Schild ist am Bug. Wird da ein Mann getötet an Bord oder auf der Landungsbrücke, liege er in doppelter Buße, achtzig (Mark). § 4. In den Sachen, die nun aufgezählt sind, da soll man sowohl den wirklichen Totschläger wie den Halttöter überführen, wie vorher gesagt ist wegen anderer Totschläge. § 5. So soll die zweifache Buße geteilt werden, daß der Klagsinhaber nehme vierzig Mark, und vierzig Mark werden gedrittelt; es nimmt der König einen Teil, den andern der rechte Klagsinhaber, den dritten die Hundertschaft. § 6. Nun tötet eine Frau einen Mann, da liege er im Spurgeld. Tötet ein Mann eine Frau, liege sie in zweifacher Buße. Dies wird geteilt wie eine andere zweifache Buße. Nun wird gesagt, die Frau sei schwanger, die getötet wurde; da habe des Kindes nächster Erbe das Recht, das zu beweisen mit sechs Männern und sechs Frauen, daß sie schwanger war, als sie getötet wurde, und dies soll gebüßt werden mit achtzehn Mark. Die werden gedrittelt; es nehme einen Teil der Klagsinhaber, den andern der König, den dritten die Hundertschaft. § 7. Nun kann ein ungetauftes Kind getötet werden; da wird die Buße nicht höher, als vierzig Mark.

12. Vom Hundertmarkgeld bei Totschlägen

Nun wird gesagt vom Hundertmarkgeld. Wird ein Unmündiger erschlagen mit feindlicher Absicht, der jünger ist, als sieben Jahre, er ist zu büßen mit hundertundvierzig (Mark). § 1. Nun wird ein Mann in seinem Hause erschlagen, er ist zu büßen mit hundertundvierzig. Wird ein Mann erschlagen innerhalb der vier Dorfgrenzen, die alle Dorfgenossen haben, einer von denen, die dort haben Haus und Heim, oder innerhalb sechzig Faden von der Dorfgrenze, er ist zu büßen mit hundertundvierzig. Wo immer ein Mann Haus und Heim hat, da habe er allezeit Frie-

den sechzig Faden von seinem Hause. Wird ein Mann erschlagen innerhalb der Grenze, die nun gesagt ist, sei er zu büßen mit hundertundvierzig. Ist es entfernter, liege er im Spurgeld. Diesen Frieden haben der Bauer und die Hausfrau und ihre Kinder und alle, die da Gut zusammen haben, außer ihren Gästen, dem Gesinde und den unfreien Hausgenossen; die sollen liegen in zweifacher Buße. § 2. Nun wird ein Mann in der Kirche getötet oder im Kirchhof oder innerhalb sechzig Faden vom Kirchhof; er sei zu büßen mit hundertundvierzig (Mark). § 3. Nun können Männer zum Ding kommen, sich einig treffen und sich uneinig trennen, an einer rechten und alten Dingstätte. Wird da ein Mann geschlagen und getötet, so liege der Mann in hundertundvierzig Mark. Ist es außerhalb der Dingstätte, liege er im Spurgeld. § 4. Wird ein Sohn abgeschichtet von seinem Vater, kommt der Vater zum Sohn in das Haus, wird dort geschlagen und getötet, liege er im Spurgeld. Kommt der Sohn heim zu seinem Vater, da ist er zuhause. Wird er da geschlagen und getötet, da ist er zu büßen mit hundertundvierzig (Mark). Gibt ein Bauer seinen Sohn in eine Kaufstadt, fährt der Vater (dorthin) mit Sack undbeutel, gehen beide auf den Markt, ihre Kaufgeschäfte zu besorgen, werden sie erschlagen und getötet, beide an einem Platz so nahe dem Hof, daß man ihn erreichen kann mit Speerspitze und Beilschaft¹⁾, da ist jeder von ihnen zu vergelten mit hundertundvierzig (Mark). Ist es ferner davon, so liege da der Vater in hundertundvierzig und der Sohn im Spurgeld. § 5. Wohnt ein Schmied auf dem Lande, wird er getötet zwischen Hof und Schmiede, und steht die Schmiede so nah dem Hof, daß man mit Zange und Hammer werfen kann vom Hof bis zur Schmiede, wird er da getötet, liege er in hundertundvierzig. Ist es weiter davon, liege er im Spurgeld. § 6. Nun reitet ein Mann auf einem Weg; trifft er einen Leichnam mit Narben und Wunden, er hat umzukehren und zu verklaren in dem Dorf, das am nächsten liegt. Hat er Fehdegegner in diesem Dorf, verklare er im zweiten. Sind auch da Fehdegegner, verkünde er im dritten. Er stehe so in diesem Dorfe wie im ersten und sage: „Ich habe einen

¹⁾ d. h. dorthin werfen kann.

Fund angetroffen. Es liegt ein Leichnam auf dem Kampfplatz, mit Narben und Wunden, und es weiß keiner des Mannes Totschläger.“ Es antworten die, die vor ihm sind: „Wer ist wahrscheinlicher des Mannes Totschläger, als du?“ „Nein“, sagt er, „ich bin nicht des Mannes Totschläger.“ Ist zu sehen Blut am Speerschaft, unter dem Beilriemen, ist zu sehen ein Riß an (seinen) Kleidern oder (seine) Speerspitze an der Wunde, er ist wahrscheinlich des Mannes Totschläger. Leugnet er die Tat, da haben zwölf Männer ihn schuldig zu sprechen oder zu wehren. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, büße er hundert und vierzig Mark. § 7. Nun wird ein Mann krank auf einem Schiff draußen; die haben auf günstigen Wind zu warten und für den Mann zu sorgen. Nimmt die Krankheit zu bei dem Mann, haben sie auch auf günstigen Wind zu warten und für den Mann zu sorgen. Einer sagt, daß der Mann tot sei, und der andere, daß er am Leben sei, wieder haben sie auf günstigen Wind zu warten und für den Mann zu sorgen, bis alle sagen, daß er tot sei, und keiner, daß er am Leben sei. Sie mögen ihn dann auf eine unbesohnte Insel bringen, (ihn) legen zwischen Stein und Erde. Fort segeln die, herzu kommen andere, laufen auf die unbesohnte Insel, unterhalten sich und warten auf gutes Wetter. Es hören die, daß in der Erde ein Geräusch ist, forschen nach, bringen den Mann zum Reden. Weiß er zu nennen die Vorderstevemänner und den Schiffsführer und die Ruderer, da haben sie den Mann an das Land zu bringen. Er hat selbst Bußen für sich zu fordern. Er ist zu büßen mit hundert und vierzig. § 8. Nun kann der König einen Geisel haben. Wird er geschlagen und getötet, er ist zu büßen mit hundert und vierzig Mark. § 9. Nun fahren des Königs Steuereinnehmer durch das Land; werden die geschlagen und getötet, sie sind zu büßen mit hundert und vierzig. Die Knechte, die ihnen folgen, werden die geschlagen und getötet, sie sollen liegen in Landrecht.¹⁾ § 10. Steht der Gesetzesprecher (auf dem Ding) und entscheidet nach Recht, wird er da geschlagen und getötet, er ist zu büßen mit hundert und vierzig.

¹⁾ d. h. für sie wird die landrechtliche Normalbuße gezahlt.

13. Vom Totschlag innerhalb der Familie

Nun kommt ein Bauer dazu, seine Hausfrau zu töten, wollte sie züchtigen und nicht töten. Das haben zwölf Männer zu entscheiden, ob es geschehen war durch Willenswerk, daß sie den Tod erlitt, oder ob er sie züchtigen wollte und nicht töten. Schwören sie so, daß er sie nicht willentlich tötete, sei er schuldig gesetzliche Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gehe da der Bauer zum Rad für seine Tat, und doch haben sie ihn vorher zum Ding zu führen und ein Urteil dazu zu nehmen, ehe dies ausgeführt wird, und er liege ungebüßt vor allen Männern. Wollen die Verwandten ihm das Leben gönnen, da soll er außer Landes Kirchenbuße tun und im Lande Buße büßen, und die ist hundertundvierzig (Mark). Es nehmen da beide Buße, Mann und König. § 1. Tötet eine Hausfrau ihren Bauern, sei das Recht das gleiche. Es sollen auch dies zwölf Männer entscheiden, ob es willentlich geschah oder nicht. Wird sie für schuldig erklärt des Willenswerks, werde sie verurteilt zur Steinigung. § 2. Nun tötet keines von ihnen das andere, und ist doch eines von ihnen getötet, und der Totschläger kann gefangen werden. Gesteht der Totschläger die Tat und die Hausfrau oder der Bauer den Rat, seien beide dem Tode verfallen, der Mann hinauf auf das Rad, die Frau unter die Steine. Nun gesteht der Mann zu und die Frau leugnet, und sprechen sie zwölf Männer schuldig, da sollen sie beide mit ihrem Leben verfallen. § 3. Tötet ein Bauer seine Hausfrau oder eine Hausfrau ihren Mann, werden sie gesetzmäßig überführt, seien sie dem Tod verfallen, wie nun gesagt ist. § 4. Nun kann ein Vater oder eine Mutter ihr Kind töten oder ein Kind seinen Vater oder seine Mutter, oder ein Bruder seinen Bruder, eine Schwester ihre Schwester, die sollen alle vergolten werden mit hundertundvierzig (Mark).

14. Wie das Hundertmarkgeld geteilt wird

Die Hundertmarkgelder sollen so geteilt werden. Es nimmt der Klagsinhaber fünfundsechzig Mark, des Königs Amtmann fünfzehn Mark. Zu des Königs Tisch (kommen) dreißig Mark und

dreißig Mark an das Volkland, zur Hälfte an den, der das Volkland verwaltet und zur Hälfte an die Volklandsleute, gleichviel einer Hundertschaft wie der andern. Nun ist gesagt vom Hundertundvierzigmarkgeld. Es wird keine Buße höher.

15. Von den Sachen, bei denen beides verwirkt wird,
Hals und Gut

Nun wird gesagt von den Sachen, bei denen beides verwirkt wird, Hals und Gut. Wer feindlichen Schild führt gegen den allmächtigen König oder gegen sein Reich, in dem er selbst geboren ist, er hat verwirkt seinen Hals, wenn er gefangen wird, und dazu (fällt) sein Land und loses Gut unter die Krone, ob er gefangen wird oder nicht. Nun wird er nicht gefangen und doch einer solchen Sache beschuldigt, da sollen sechs Männer von des Königs Rat zwölf Männer ernennen. Die zwölf haben ihn zu wehren oder schuldig zu sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte er beides, Leben und Gut. § 1. Dies ist eine andere Sache, die so gebüßt wird. Welcher Mann seinen rechten Herrn tötet, sei er ein ärmerer Herr oder ein reicherer, wird er bei eben dieser Tat gefangen, da soll er zum Ding geführt und unter das Rad geurteilt werden, und sein Land und sein Gut sollen gedrittelt werden; es nimmt einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten die Hundertschaft. Nun kann eines Bauern oder eines Verwalters Mietknecht oder deren Mietweib oder deren Unfreier oder Unfreie den Bauern oder den Verwalter oder deren Hausfrau oder deren Kinder töten, da sollen sie solches Recht erleiden, wie nun gesagt ist. Nun kann ein Mann oder eine Frau beschuldigt werden, daß sie ihren Herrn getötet haben. Leugnet der, der beschuldigt wird, da haben zwölf Männer zu wehren oder schuldig zu sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, sei er solchem Urteil unterworfen, wie nun gesagt ist.

16. Vom Totschlag zwischen Priester und Laien

Tötet ein Priester einen Bauern oder ein anderer Geistlicher, da nehme der Bischof des Königs Recht. Tötet ein Bauer einen Prie-

ster oder einen anderen Geislichen, da nehme der König des Königs Recht von diesem Bauern. § 1. Nun kann ein Bauer getötet werden und sein Erbe ist nicht im Land. Klagt irgendjemand wegen des Totschlags und wird ihm gegenüber gewehrt, kommt der zurück, der der rechte Erbe ist, und ist vorher gewehrt, klagt dann der Erbe wegen des Totschlags, sei so vor ihm gewehrt und vor allen andern, wie vor dem, der früher klagte. § 2. Tötet ein Mann einen andern und stirbt der früher, der den Totschlag verübte, als er überführt wird, da steht ein dreifacher Zwölfereid vor dem Erben. Wird er eidfällig, ist er schuldig Spurgeld und nicht Mordgeld, auch wenn nach dem Rechtsbruch Mordgeld geschuldet war. Nun wird der Mann des Totschlags überführt, ehe er stirbt, da haben die Erben zu erben das Leidige wie das Liebe, und es werde vergolten von dem Gut, das der Totschläger hatte, und sie seien dann frei von Ansprache. Alles, was gebüßt werden soll für des Vaters Taten, die er begangen hat, oder für der Mutter Rechtsbruch, den sie zu ihren Lebzeiten beging, das werde immer vergolten von des Teil, der den Rechtsbruch beging. Sind keine Pfennige dazu da, da ist es schwer, Bußen zu fordern, wo nichts da ist. § 3. Nun kann ein Friedloser einen Mann töten, während er friedlos ist, oder einen anderen Rechtsbruch begehen, da büße er nach Landrecht, sobald er in den Frieden kommt. Wird er getötet, da ist dies bußlos.

17. Wie man einen Totschlag als verglichen und gebüßt beweisen soll

Nun will ein Mann einen Totschlag als verglichen und gebüßt beweisen. Klagt der Klagsinhaber auf Bußen oder der König oder die Hundertschaft, wer auch von ihnen darauf klagt, sagt jener, daß er diese Bußen gegolten habe, da haben zwölf Männer zu entscheiden, ob dies vergolten ist oder nicht. § 1. Kommt ein Mann zum Ding und bekennt seine Schuld, für die er den Tod zu erleiden hat, da sollen zwölf Männer entscheiden, ob er die Schuld eingestand oder nicht. Die zwölf hat der Amtmann zu ernennen. Welche Schuld es auch immer ist, die ein Mann be-

kant hat und die an des Mannes Leben geht, da sollen die zwölf Männer schwören, daß er diese Tat eingestand, bevor ein Urteil über ihn ergeht.

18. Vom Totschlag im Inselbereich

Wird ein Mann getötet im Inselbereich, da wo noch andere Inseln davor liegen, da hat der Schiffsbezirk den Totschläger zu finden, zu dem die Insel gehört, innerhalb Nacht und Jahr oder für die Bußen aufzukommen. Gleich ob es mehrere Leichname sind, oder weniger, es wird immer gebüßt mit einer Buße. Nicht hat die Buße höher zu sein, als vierzig Mark.

19. Von der Tötung durch Zaubermittel¹⁾

Bringt eine Frau Zaubermittel an einen Mann, wird sie ertappt und dabei ergriffen, da soll man sie nehmen und in Fesseln setzen und so zum Ding führen und die Zaubermittel mit ihr. Das sollen zwölf Männer entscheiden, ob sie die Zauberei verübt hatte oder nicht, und ob sie ertappt und dabei ergriffen wurde oder nicht. Wehren sie sie, sei sie frei von Buße. Sprechen sie sie schuldig, wird sie schuldig gesprochen zu vierzig Mark. Diese Buße wird gedrittelt; es nimmt einen Teil der König, den andern der Klagsinhaber, den dritten die Hundertschaft. Hat jemand den Tod davon erlitten und wird dann geklagt, sollen auch dies zwölf Männer entscheiden. Reinigen sie sie, sei sie frei von Buße. Sprechen sie sie schuldig, da hat sie auf dem Scheiterhaufen zu verbrennen und ihre Erben mögen ihr Gut nach ihr nehmen. Will der Klagsinhaber ihr das Leben gönnen, da wird gebüßt mit hundertundvierzig Mark. Diese Buße soll geteilt werden wie alle anderen Hundertmarkgelder. Aber auch wenn sie freigesprochen wird von der Zauberei, sei der Bauer frei von Buße wegen der Fesseln.

§ 1. Tötet ein Mann einen andern und ein anderer nimmt den Totschläger heim zu sich, hält ihn gegen des Erben Willen eine Nacht in seinem Hause wissentlich, komme er für die vollen Bußen

¹⁾ Das schwedische Wort *forgærning* umfaßt Zaubermittel und Gift.

auf oder schaffe den Totschläger dem rechten Erben in die Hand.
 § 2. Stößt ein Mann einen anderen ins Feuer unwillentlich, von einem Hause oder einem Baum, oder auch ins Wasser, erleidet er den Tod oder einen andern Schaden, liege alles in Ungefährbuße. Das ist Ungefähr, von dem beide sagen, daß es Ungefähr sei. Da soll man auch einen Ungefährreid anbieten und Ungefährbuße büßen. Versäumt er das Angebot, sei da das Ungefähr im Willenswerk. Nun stößt ein Mann einen andern willentlich ins Feuer (oder) Wasser oder so, wie vorher gesagt ist, erleidet er davon den Tod oder einen Schaden, da werde er dessen überführt mit Zeugen gemäß seinem Rechtsbruch, ob das eine Verwundung ist oder ein Totschlag, und es wird gebüßt jedes nach der Art des Rechtsbruchs. Ist kein Zeugnis da, wehre er sich mit Eid nach Landesrecht. Wird er eidfällig, büße er mit geseglichen Bußen. § 3. Immer wenn Männer überführt werden des Mordes, sollen sie ihr Leben dafür gelten, wie viele es auch sind und gesekmäßig dessen überführt werden; und die sollen vorher geseglich verurteilt werden.

20. Von Ehrenbußen

Nun wird gesagt von der Ehrenbuße. Wird des Königs Mann getötet, da ist eine Ehrenbuße von vierzig Mark dafür. Wird des Jarl Mann getötet oder des Bischofs, zwölf Mark Ehrenbuße dafür. Wird des königlichen Ratsmannes Dienstmann getötet oder anderer Ritter, sechs Mark Ehrenbuße dafür. Diese Ehrenbuße kommt nicht vor, außer bei Totschlag. Sie hat zu nehmen der Herr dessen, der getötet ist. Beim Hundertmarkgeld sind keine Ehrenbußen.

21. Wenn ein Haustier einen Mann tötet

Nun wird gesprochen von Wundsachen. Fügt ein Haustier einem Mann eine blutige Wunde zu, was für ein Tier dies auch ist, eine vollwichtige Ortug Buße dafür. Ist es eine Vollwunde, einen vollwichtigen Ore Buße dafür. Der Bauer hat dem einen Arzt zu schaffen, der den Schaden erlitt. Bietet er den Arzt nicht

an, da sind sechs verkehrsfähige Öre Verzugsbuße dafür; die nehme der Klagsinhaber. Nun ist Verunstaltung und Verstümmelung dazugekommen, da wird gebüßt mit einem vollwichtigen Öre von einem unvernünftigen Wesen.

22. Wenn ein Unmündiger einen Mann verwundet

Nun schlägt ein Unmündiger einen Mann blutig, da werde gebüßt mit drei Ören und eine Bollwunde mit sechs Ören, ob sie im Kopf ist oder im Körper, ob es im Frieden geschieht oder zwischen Friedenszeiten, ob es von Ungefähr geschieht oder mit Willen. Nun soll er ihm einen Arzt anbieten. Versäumt er dieses Angebot, da ist die Verzugsbuße sechs Öre. Nun will der Vertreter des Unmündigen ihn wehren; leugnet er entweder die Blutwunde oder die Bollwunde, hat er zweier Männer Zeugnis dazu (und ist) selbst der dritte, trete er vor mit diesen Zeugen. Sind keine Zeugen da, wehre er sich mit Eid nach Landesrecht.

23. Von Ungefährbußen bei Verwundungen

Nun kann ein zu Verstand gekommener Mann einen andern blutig schlagen von Ungefähr und nicht mit Willen, da ist blutige Ungefährwunde im Körper gebüßt mit einem vollwichtigen Öre, die blutige Ungefährwunde im Kopf gebüßt mit neun Örtugen und die Bollwunde von Ungefähr im Körper gebüßt mit neun Örtugen und die Bollwunde von Ungefähr im Kopf gebüßt mit sechs Ören. § 1. Haut ein Mann einem andern einen Finger ab oder irgendein Fingerglied, einen vollwichtigen Öre Buße dafür, so auch für den andern und den dritten. Haut ein Mann den Daumen ab, sei er zu vergelten wie alle anderen (Finger zusammen), bei Ungefähr. Haut ein Mann einem andern eine Hand ab, sechs Öre Ungefährbuße dafür. Haut ein Mann einem andern einen Fuß ab, sechs Öre Ungefährbuße dafür. Haut ein Mann einem andern die Nase ab, sechs Öre Ungefährbuße dafür. Haut ein Mann einem andern die Ohren ab, sechs Öre Ungefährbuße dafür. Sticht ein Mann einem andern die Augen aus, sechs Öre Ungefährbuße dafür. § 2. Das ist Ungefähr, wenn

beide sagen, daß es Ungefähr sei, und sonst nicht, außer bei handlosem Ungefähr.¹⁾ Bei handlosem Ungefähr kann ein Eid geleistet werden ohne des Klagsinhabers Willen. Er soll anbieten bei rinnendem Blut und rötender Verfehrung einen Ungefährleid zweier Männer und selbst (sei) er der dritte, und bei einer Bollwunde einen Zehnmännereid. Diese Eide hat er am Ding zu gehen und vorher anzubieten vor seinen Nachbarn und Kirchspielsleuten. Wer so erfüllt, friede sich und sein Gut. Versäumt er das Angebot, sei das Ungefähr im Willenswerk. Nun klagt der, der den Schaden erlitten hat, und sagt, der Ungefährleid sei nicht angeboten worden in einem Fall von handlosem Ungefähr; da beweise er dies mit zwei Männern (und sei) selbst der dritte, da wo es eine Dreißörensache ist. Ist es eine Sechßörensache oder eine höhere bei Ungefähr, beweise er es mit seinem Eidbürgen und zwei Dingzeugen (und sei) selber der dritte. § 3. Nun kann der Mann die Tat leugnen, der beschuldigt wird. Ist es eine Blutwunde, da leugne er mit einem Zehnmännereid, wenn keine Zeugen da sind. Wird er eidfällig, da sei dies ein Willenswerk. Ist es eine Bollwunde, da hat der das Beweisrecht, der verwundet wurde, ihn zu überführen mit sechs Männern, die dabei waren und zusahen. Er hüße dann volle Wundbußen. § 4. Wenn ein Mann anbietet Ungefährbuße, da biete er an sowohl Leinen wie Arztlohn und habe das Geld in eines Treuhänders Hand. Bietet er den Arzt nicht an, da ist die Verzugsbuße fünfthalf Mark. Es nimmt der König zwölf Öre und zwölf Öre die Hundertschaft und der Klagsinhaber zwölf Öre.

24. Vom Willenswerk bei Verwundungen und von Verstümmelungsbußen

Blutwunde im Körper, Willenswerk, drei Öre Buße dafür.
Blutwunde im Kopf, Willenswerk, sechs Öre. Bollwunde im Körper, drei Mark zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte tenerer. Bollwunde im Kopf, sechs Mark zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte tenerer. Durchbohrungswunde,

¹⁾ vgl. Kap. 4.

zwei Wundöffnungen, sechs Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teurer. Knochenbruchwunde, ist es blau außen und gebrochen innen, wachsen die Bruchstücke zusammen, sechs Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teurer. § 1. Haut ein Mann einem andern einen Finger ab, drei Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teurer, und drei Mark als Verstümmelungsbusse. Haut er ab zwei Finger oder drei, ist die Verstümmelungsbusse die gleiche; nicht ist auch die Wundbusse deshalb größer. Haut er ab alle vier Finger oder irgendein Glied von jedem Finger, drei Mark Busse dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teurer, und sechs Mark als Verstümmelungsbusse. Wird der Daumen abgehauen, er ist so zu vergelten wie die halbe Hand, sowohl bei Wunden wie bei Verstümmelung. Haut ein Mann einem andern die Hand ab, sechs Mark dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teurer. Haut ein Mann einem andern die Nase ab, sechs Mark Busse dafür zwischen Friedenszeiten, im Frieden um die Hälfte teurer. Auge und Ohr seien in gleichen Busen. Für Hand, Fuß, Nase, Auge, Ohr, wer das verliert, da ist die Verstümmelungsbusse zwölf Mark und die Wundbusse wie vorher gesagt ist. Haut ein Mann einem andern einen Fuß ab, so daß er nicht damit gehen kann, oder eine Hand, so daß er sich damit nicht helfen kann, ein Auge, so daß er damit nicht sehen kann, und bleibt (das Glied) doch am Körper, da gelte er volle Verstümmelungsbusse. Kann er mit der Hand sich helfen, mit dem Auge sehen, mit dem Fuße gehen, da gelte er halbe Verstümmelungsbusse; das sind sechs Mark. § 2. Nimmt man Knochen aus der Wunde, da hat der Arzt das Recht, zu beweisen mit Eineid sieben Knochen, und ein vollwichtiger Dre ist die Busse für jeden Knochen. Man büße jedes für sich, Knochensplitter und Wunde. § 3. Haut man einen andern ins Gesicht, erleidet er eine Verstümmelung dadurch, verschwindet sie wieder vor Tag und Jahr, sei er frei von Busse wegen der Verstümmelung. Verschwindet sie nicht vor Tag und Jahr, da sei sie gebüßt mit zwölf verkehrsfähigen Dren.

25. Wie lange man für Wunden haften soll

Verwundet ein Mann einen andern, er soll haften für offene Wunden Tag und Jahr. Wer Wundbußen nimmt innerhalb Tag und Jahr, der hat verloren seine Totschlagsbuße. Alle Drenbußen und alle Verstümmelungsbußen und alles, was in Friedenszeiten (zur einfachen Buße) hinzugefügt wird, das hat der Klagsinhaber allein. § 1. Schlägt ein Mann einem andern eine volle Wunde und leugnet nachher die Tat, da hat der das Recht, der den Schaden erlitt, (zu wählen), ob er lieber mit Zeugen überführen oder Eid annehmen will.

26. Wie man einen andern einer Wunde überführen soll

Greift er zum Zeugnis und will ihn überführen, da soll er ihn überführen mit sechs Männern, die dabei waren und sahen, daß er diese Tat verübte. Erbringt er so Beweis auf dem echten Ding, da gelte jener Buße gemäß seinem Rechtsbruch, der der Sache überführt ist. Greift er zum Zeugnis und läßt er seine Zeugen sehen und wird er nachher beweisfällig, da sei der frei von Buße, der beschuldigt wird. Beschuldigt er ihn der Sache und ist kein Zeugnis da, da wehre er sich mit Eid nach Landesrecht; dies ist ein Ahtzehnmännereid.

27. Vom Angebot eines Arztes

Man hat ein Mann einen andern verwundet; da hat er ihm einen gesetzlichen Arzt zu schaffen. Er hat ihm anzubieten drei gesetzliche Ärzte. Das ist ein gesetzlicher Arzt, der geheilt hat eine mit einem Eisen geschlagene Wunde, Knochenbruch in der Wunde, Brust- oder Bauchwunde, Abhauen (eines Körpergliedes), Durchbohrungswunde, zwei Wundöffnungen. Wenn er einen solchen Arzt beschafft, wehrt er die Verzugsbuße gegenüber dem Klagsinhaber und nicht¹⁾ gegenüber dem König und nicht gegenüber

¹⁾ warum nicht, ist nicht verständlich. H. W. sachlich richtig: und büßt auch nicht dem König usw.

der Hundertschaft. Wird er säumig (hinsichtlich des Angebots), da ist die Verzugsbuße zwölf Öre an den Klagsinhaber, zwölf Öre an den König und zwölf Öre an alle Männer.

28. Vom Schlag mit der Hand und von Blutwunde

Schlägt ein Mann einen andern mit der Hand oder mit einer Stange oder mit einem Stein und sieht man keine Spuren, geschieht dies vor der Kirchengemeinde, beim Biertrunk, auf dem Markt, in der Badstube oder auf dem Ding, da sollen dies beweisen¹⁾ sechs Männer, die da waren und zusahen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, da ist er schuldig drei Mark; die werden gedrittelt. Der gleiche Beweis sei bei Blutwunde wie bei Schlag mit der Hand, und doch wird jedes gebüßt nach der Art des Rechtsbruchs. § 1. Schlägt ein Mann einem andern einen Zahn aus, drei Mark Buße dafür, (schlägt er) heraus den andern, drei Mark dafür, (schlägt er) heraus den dritten, drei Mark dafür; die neun Mark werden gedrittelt. Und außerdem soll der Bauer haben drei Mark als alleinige Buße für seinen Schaden. Nicht wird das Bußgeld höher, als neun Mark und nicht die Verstümmelungsbuße mehr, als drei Mark, mögen auch alle (Zähne) herauskommen. Nun wird gesagt von der Vierzigmarkbuße bei Wunden.

29. Von Verwundung im Hausfrieden und Kirchenfrieden und Dingfrieden

Wird ein Mann im Frieden seines Hauses verwundet mit vollen Wunden oder in der Kirche oder im Kirchenfrieden oder auf dem Ding, wo sie einig zusammenkommen und sich uneinig trennen, da ist die Buße vierzig Mark dafür und immer volle Verstümmelungsbuße je nach der Art des Rechtsbruchs. Dies soll man auch beweisen mit sechs Männern, denen, die dabei waren und zusahen. Wo die (Voll)wunde (zu büßen) ist (mit) vierzig Mark, da ist die Blutwunde (zu büßen mit) sechs Mark, und es soll

¹⁾ entscheiden? Jury?

dafür Beweis geführt werden mit sechs Männern. § 1. Nun empfängt ein Mann eine, zwei, drei oder mehr Wunden, und verursacht dies alles ein Mann, und bekennet er es so, da hat der zu büßen, der sich (dazu) bekennet. Er soll bekennen am Ding und (Buße für) sein Verbrechen versprechen und doch nicht mehr als eine Wundbuße. Hauen zwei Männer einen (andern) oder drei oder wieviele sie sind, und überführen sechs Männer mehr andere der Verwundung, als einen, und beweist der Arzt eine Vollwunde, da büße jeder seine Wundbuße für drei Wunden. Nicht wird jedoch die Buße höher, wenn es auch mehr Wunden sind. § 2. Nun treffen sich zwei Männer, haut jeder den andern, empfangen beide eine Vollwunde, seien beide Wunden zu vergelten, jede nach Art der Verletzung. Ist eine Verstümmelung bei der Wunde, werde jedes für sich gebüßt. § 3. Eine Frau ist um die Hälfte höher (zu büßen), sowohl bei Totschlägen wie bei Verwundungen, außer wenn es Ungefähr ist oder eine Blutwunde und wenn ein Hundertmarkgeld (zu zahlen) ist, solange bis die Wundbuße auf vierzig Mark kommt. Von da an sind sie gleich in den Bußen, Mann und Frau. § 4. Immer wenn die Wunde auf vierzig Mark kommt, da habe niemals irgendeiner das Recht, wegen mehr Wunden zu klagen, als wegen einer. Hat er mehr Wunden als eine, seien sie nicht zu vergelten.

30. Von der höchsten Wunde

Nun wird gesagt von der höchsten Wunde. Legt ein Mann einen andern auf die Erde nieder und entmannt ihn wie irgendein Haustier, kommt er oder sein Beauftragter, klagt er das am Ding, und der leugnet, der beschuldigt wird, zwölf Männer sollen ihn wehren oder schuldig sprechen. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte der Hauptmann seine beiden Hände, und jeder, der dazu half, seine eine Hand, diejenigen, die die zwölf Männer mit ihrem Eide überführen. Oder es mögen sich sowohl der Hauptmann wie die, die dazu halfen, lösen mit soviel, wie der Klagsinhaber angenommen haben will. § 1. Legt ein Mann einen andern nieder und sicht sein Auge aus,

eines oder beide, das sollen zwölf Männer entscheiden, wie vorher gesagt ist. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, gelte er Auge für Auge, und jeder, der dazu half und den die zwölf Männer schuldig sprechen, gelte seine eine Hand. § 2. Nun legt ein Mann einen andern nieder und schneidet ihm die Zunge aus, das sollen zwölf Männer entscheiden. Wehren sie ihn, sei er frei von Buße, und alle, die die zwölf Männer wehren, seien gewehrt, und die schuldig, die sie schuldig sprechen. Und der Hauptmann habe verwirkt seine Zunge, und jeder, der ihm dazu half, seine eine Hand. § 3. Nun kann der gefangen werden, der sein Leben verwirkt hat mit Wunden oder Totschlägen, da soll man ihn zum Ding führen, und an eben diesem Ding soll er gewehrt oder schuldig gesprochen werden. Wird er nicht gefangen, da soll man eine solche Tat an drei Dingen verkünden und am vierten Ding soll man die Jury ernennen, wie vorher gesagt ist, und die soll ihn entweder wehren oder schuldig sprechen. Wollen sie keines von beiden tun, da büße der drei Mark, der (von der Mitwirkung in der Jury) ausscheidet, und es werde ein anderer genommen an die gleiche Stelle. § 4. Ergreifen zwei Männer einen andern, legen ihn nieder auf die Erde, schlagen ihm Zähne aus, zwei oder drei, das haben zwölf Männer zu entscheiden. Wehren sie sie, seien sie gewehrt. Sprechen sie sie schuldig, gelte der Hauptmann Zahn für Zahn und seine eine Hand, und jeder, der dazu half, seine eine Hand. § 5. Nun wird ein Mann beschuldigt wegen Verwundung, da habe keiner das Recht, sie gegen ihn zu beweisen, außer bei offenen Wunden. Beweist er nicht so, da habe der das Beweisrecht, der sich wehren will. Er gehe seinen Eid am echten Ding. Wird er eidfällig, büße er Buße nach Art des Rechtsbruchs, jede Schuld nach ihren Umständen.

31. Von Mord und Raub

Nun liegt ein Mann im Wald oder auf einem Schiff oder an einer anderen Stelle und macht sich daran, zu morden oder zu rauben; mordet er und raubt er, wird er bei solchen Taten ergriffen, da soll man auch ihn zum Ding führen. Dort sollen zwölf

Männer dazu ernannt werden, die ihn wehren oder schuldig sprechen sollen. Wird er gewehrt, sei er frei von Buße, und der büße vierzig Mark, der einen Schuldlosen belästigte und ihn band oder schnürte, in den Stock setzte oder in Fesseln. Wird der schuldig gesprochen, der des Raubes oder des Mordes beschuldigt wird, da soll der Mörder auf das Rad und der Räuber unter das Schwert. Verwundet ein Mann einen andern und beraubt ihn dann, für das alles soll ein Zeugnis sein, und jedes soll gebüßt werden nach der Art des Rechtsbruchs. In dieser Sache sollen sechs Männer entweder wehren oder schuldig sprechen. § 1. Tötet ein Mann einen andern oder schlägt er ihm die Hand ab oder ein anderes Glied, vermag er nicht die Buße (zu leisten) oder will er nicht büßen oder auch nicht Bürgschaft verschaffen für die volle Buße, gelte er da Leben für Leben und Glied für Glied, sobald gesetzlich Beweis gegen ihn geführt ist. Es gelte auch keiner Leben für Leben oder Glied für Glied, der Bußen (zu leisten) vermag oder Bürgschaft für die volle Buße.

32. Wenn der Schadensmann eines Mannes
ihm geraubt wird

Raubt ein Mann einen Totschläger von einem andern, einen Dieb oder den, der eine Verstümmelung verübte, da beweise der, der beraubt wurde, den Raub gegen den, der raubte, mit sechs Männern, die dabei waren und zusahen, und dieser büße vierzig Mark und den Rechtsbruch, den jener beging, oder liefere den Mann dem rechten Klagsinhaber aus. Sind keine Zeugen da, wehre er sich mit einem dreifachen Zwölfereid. Wird er eidfällig, büße er, wie vorher gesagt ist, und lasse doch weder Leben noch Glied. § 1. Haut ein Mann einem andern eine volle Wunde im Kopf oder am Körper, wird er gesetzlich dessen überführt mit wahrhaftigen Zeugen, vermag er nicht, Bußen (zu leisten) oder Bürgschaft für volle Buße, gehe er ein zum Bauern¹⁾ für seinen Rechtsbruch, ein Jahr für jede Mark. Nun wird gesagt vom Raub aus der Hand.

¹⁾ d. h. in Schuldknechtschaft.

33. Vom Raub aus der Hand

Raubt ein Mann von einem andern Pfennige, zwei oder drei, leugne er mit seinem Eineid oder gelte zwei Pfennige für einen. Wird er beschuldigt, daß er mehr geraubt hat, als vier Pfennige und weniger als eine halbe Mark, da sollen sechs Männer ihn dessen überführen, die dort waren und zusahen. Die haben auch zu bezeugen, wieviel geraubt war. Dieses Zeugnis soll man erbringen bei kleinem Raub wie bei großem, und gemäß dem soll die Buße geleistet werden, was geraubt ist. Beweisen sie den Raub kleiner, als eine halbe Mark und größer, als vier Pfennige, da ist (geschuldet) Rückersatz des Gutes und drei Mark die Buße. Beweisen sie den Raub größer, als eine halbe Mark, da ist Rückersatz des Gutes und sechs Mark die Buße. Beweisen sie den Raub in Höhe von zehn Mark oder mehr, Rückersatz des Gutes und vierzig Mark Buße dafür. § 1. Wer einen andern des Raubes beschuldigt, und es ist kein Zeugnis dafür da, da ist der Beklagte zum Beweis gekommen. Wird ihm vorgeworfen ein Raub, kleiner, als sechs Mark, ist ein Zehnmännereid davor. Ist dies sechs Mark oder mehr und weniger als vierzig Mark, das ist ein Achtzehnmännereid. Ist dies vierzig Mark oder mehr, da werde ein dreifacher Zwölfereid dafür gegangen. Nun wird gesagt vom Losraub.

34. Vom Losraub

Überall, wo Los und Losstäbchen verteilen sollen, so wie es ist, wenn ein Kind mit seinem Vater teilt oder mit seiner Mutter, oder wenn Kinder unter einander teilen oder Ehegatten kinderlos sich scheiden, und in allen anderen Fällen, wo man mit Los und Losstäbchen teilen soll, wird das Gut zurückgehalten und nicht herausgegeben, da ist (geschuldet) Rückersatz des Gutes und sechs Mark Buße dazu für den Raub. Nicht wird diese Buße höher. Nun wird gesagt vom Diebstahl.

35. Von Pfennigbuße bei Diebstahl

Stiehlt ein Mann zwei Pfennige oder drei, da mag er wehren mit seinem Eineid oder er büße Pfennig mit Pfennig.

36. Von der Dreidrenbuße bei Diebstahl

Stiehlt ein Mann mehr als vier Pfennige und weniger als einen halben Dre, wird er damit ergriffen, und ist dafür da zweier Männer Zeugnis, da mag man ihn schnüren und binden und so zum Ding führen. Da soll man zweier Männer Zeugnis gegen ihn erbringen. Wird dieses Zeugnis erbracht, da ist er dieser Tat überführt. Da hat er Recht auf seine Haut oder auf eine Dreidrenbuße für seinen Rechtsbruch. Dies hat allein der Klagsinhaber.

37. Von der Dreimarkbuße bei Diebstahl

Nun stiehlt ein Mann mehr, als einen halben Dre, und weniger, als eine halbe Mark, da mag man ihn schnüren und binden und so zum Ding führen. Dort soll der Dieb zur Stelle sein und das wiedergewonnene Diebsgut und zweier Männer Zeugnis dabei. Die haben Zeugnis gegen ihn zu beschwören. Dann hat der Klagsinhaber das Recht (zu bestimmen), ob er lieber drei Mark nehmen will zur Drittelung, oder ihm die Ohren abschneiden. Nicht kann er beides nehmen, Glieder und Bußen. § 1. Will der Klagsinhaber den Dieb loslassen, lasse er ihn los am Ding, sobald Zeugnis gegen ihn erbracht ist, und der Bauer sei frei von Buße, und des Königs Mann verwahre den Dieb, wenn er will.

38. Von der Todesstrafe bei Diebstahl

Ergreift man einen Mann mit vollem Diebstahl, eine halbe Mark oder mehr, als eine halbe Mark, ergriff er den Mann mit zweier Männer Zeugnis, bindet er ihn und schnürt ihn und führt er ihn zum Ding, da soll er selber schwören, daß das wiedergewonnene Gut, das vorliegt, sein ist mit klarem und vollem Recht. Jene zwei sollen schwören, daß er ein wahrer Dieb ist, und daß sie dabei waren, als er ergriffen wurde mit diesem Diebsgut. Dann mögen sie ihn zum Galgen oder Ast führen und dort aufhängen. Will der Klagsinhaber Bußen für ihn nehmen, da gehe diese Buße zur Drittelung, und der Dieb löse sich gegenüber dem Bauern und jedem Anteil(berechtigten) so gut er kann.

39. Wenn ein Mann einen Dieb freiläßt, und wie ein Dieb gesetzlich überführt wird

Entkommt ein Dieb, nachdem er gesetzlich des Diebstahls überführt ist, da büße der Bauer drei Mark, und seinen Dieb ergreife man, wo man ihn erreichen kann außerhalb des Kirchensfriedens. Nicht hat der Dieb Hausfrieden zu haben, der vorher gesetzlich seiner Schuld überführt war. § 1. Nicht kann ein Diebstahl öfter gebüßt werden als einmal, sei dies ein großer Diebstahl oder ein kleiner. § 2. Nun faßt ein Mann seinen Dieb mit wahren Zeugen, sei dies ein großer Diebstahl oder ein kleiner, da soll er zum Ding geführt werden, zum ersten, das folgt, nachdem er ihn ergreift, zur echten Dingstätte und am rechten Dingtag. Da hat ein Urteil gegen ihn zu ergehen gemäß seinem Rechtsbruch, und dann sei der Bauer frei von Haftung für seinen Dieb. Und es sollen dies drei Dingleute entscheiden, wie wertvoll das Diebsgut ist, das gestohlen war. § 3. Nun hat ein Mann einen Dieb ergriffen mit vollem Zeugnis und der Dieb entkommt nachher, bevor (der Beweis) gegen ihn gesetzlich durchgeführt war am Hundertschaftsding. Nun will der Dieb den Bauern beschuldigen, nachdem er zum Beweisrecht gekommen ist¹⁾, da habe er niemals das Recht, den Bauern zu belästigen, ehe er sich selbst gewehrt hat.

40. Von Verdachtsklage bei Diebstahl

Nun ist der Dieb zum Eid gekommen und erbringt er ihn, da sei er frei von Buße in dieser Sache. Wird er eidfällig, büße er Buße gemäß dem, wie der Diebstahl ist. Ist der Diebstahl eine halbe Mark oder mehr als eine halbe Mark, da ist ein Achtzehnmännereid vor ihm. Wird er eidfällig, büße er acht Mark und lasse weder das Leben noch Glieder bei dieser Klage auf Grund von Verdacht. Ist es weniger, als eine halbe Mark, und mehr, als ein halber Öre, da werde ein Zehnmännereid dafür gegangen, oder eine Dreimarkbuße zur Drittelung (dafür gebüßt). Ist es weniger, als ein halber Öre, und mehr als vier Pfennige, da

¹⁾ dessen er nur als Gebundener entbehrte.

leugne er mit drei Männern oder büße drei Ore. Ist es vier Pfennige oder weniger, da beweise er mit seinem Eineid.

41. Wie der Dieb den Bauern beschuldigt wegen Bindung, und wenn man stiehlt in heiliger Zeit

Nun ist der schuldlos, der des Diebstahls beschuldigt wird. Nun klagt er gegen den Bauern und sagt, er habe ihn gebunden. Da steht vor dem Bauern das Beweisrecht, ein dreifacher Zwölfer- eid. Wird er eidfällig, büße er vierzig Mark. Es kommt ein Mann gebunden zum Ding. Da wird ein Mann beschuldigt wegen der Bindung und er leugnet. Dies sollen zwölf Männer entscheiden. Wehren sie ihn, sei er gewehrt. Sprechen sie ihn schuldig, büße er vierzig Mark dafür, daß er einen Schuldlosen band und gewaltsam wegführte. § 1. Kommt ein Mann zum Ding mit seinem Dieb, da schwöre er am ersten Ding, ob dies in der Fastenzeit ist oder außerhalb der Fasten, ob es ein Werktag ist oder ein Festtag, ausgenommen vom Klagesonntag ab¹⁾ und solange bis sieben Nächte vorbei sind seit dem Ostertag, außer er stehle in dieser Friedenszeit. Stiehlt er in dieser Friedenszeit, da werde er gesetzlich seiner Schuld überführt, ebenso in diesem Frieden wie außerhalb, und empfangen da des Diebes Strafe. Es habe der Urteiler kein Recht, sein Urteil zu verschieben über das erste Ding, wenn er über einen Dieb urteilen soll, falls das wieder abgenommene Gut und Zeugen für die Abnahme da sind.

42. Von der Unmündigen Diebstahl

Stiehlt ein Unmündiger vollen Diebstahl oder weniger, da sei dies ein Viertel von der Buße eines mündigen Mannes, ob dies ein kleiner Diebstahl ist oder ein großer. Nicht mag ein Unmündiger sein Leben für Diebstahl oder Totschlag lassen.

43. Von Herausforderung von Diebsgut

Nun fordert ein Mann das Seine heraus, an welcher Stelle dies auch ist, ob dies nun leblos ist oder lebendig. Da hat der

¹⁾ Sonntag Judica, dessen Evangelium die Anklage der Juden gegen Christus enthält.

Mann das Beweisrecht, der in Händen hat. Er hat das Beweisrecht zu Inzucht, wenn es lebendig ist, zu Heimwerk, wenn es leblos ist, zu Leihe oder Miete, zu Verklarung oder Versatz, zu Tausch oder Kauf. Nun beruft er sich auf Inzucht oder Heimwerk, wo dies auch immer herausverlangt wird. Alles was weniger wert ist, als eine halbe Mark, ob es leblos ist oder lebendig, da wehre er dies mit zwei Männern und er selber (sei) der dritte. Ist es weniger als vier Pfennige oder auch vier Pfennige, beweise er dies mit seinem Eineid. Nun fordert ein Mann heraus eine halbe Mark (an Wert) oder mehr, als eine halbe Mark, da hat er das Recht, dies zu wehren, gleich ob es leblos ist oder lebendig, mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste. § 1. Nun beruft er sich auf Verklarung oder Versatz, auf Leihe oder Gabe, da stehe der gleiche Gewährzug vor der Gabe wie vor anderem Erwerb; so ist auch der Beweis wegen Leihe. Ist dies weniger, als eine halbe Mark, da beweise er das mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Ist dies mehr, als eine halbe Mark oder (genau) eine halbe Mark, beweise er das mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste. Nun beruft er sich auf Versatz, auf Leihe oder Miete. Ist dies weniger als eine halbe Mark, beweise er es mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte. Ist dies eine halbe Mark oder mehr, beweise er dies mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste, sowohl bei Versatz wie bei Leihe wie bei Miete. Sofern jener nicht bekennt¹⁾, daß es so herausgegeben wurde, da werde er dessen so überführt, wie nun gesagt ist. Bekennt jener, der herausgab, da nehme er zurück ohne Eid.

44. Von Gewährzug und Gewährbruch

Nun fordert ein Mann das Seine heraus oder ergreift es, was für eine Sache dies auch ist, lebend oder leblos. Greift jener²⁾ zum Gewährzug und will sich (die Sache) aus den Händen leiten mit Kauf oder Tausch, da soll man dies in treue Hand

¹⁾ der, dessen Pfandsetzung, Verleihung oder Vermietung behauptet wurde.

²⁾ der Anfangsbeklagte.

setzen ohne Eid. Dann soll er den Gewährzug durchführen. Gelingt es ihm, sich (die Sache) aus den Händen zu leiten, sei er frei von Buße. Gelingt es ihm nicht, sich (die Sache) aus den Händen zu leiten, da sei der erste Gewähr¹⁾ vierzig Mark schuldig, wenn dies eine halbe Mark (wert) ist oder mehr, was bei ihm angetroffen wurde. Nun ist es weniger (wert), als eine halbe Mark, da büße er, wie vorher gesagt ist. Nun leitet jeder zum andern bis zum sechsten Mann; dort bleibt der Gewährzug stehen. Da hat er²⁾ das Recht, dies für sich zu wehren als Inzucht oder Heimwerk, oder auf Verklarung sich zu berufen oder auf seinen alten Besitz. Nicht darf er dies weiterleiten, weder rückwärts noch vorwärts. Wird er beweissällig bei dem Beweis, der nun gesagt ist, da büße er nach dem Wert des gestohlenen Gutes. Ist dies eine halbe Mark (wert) oder mehr, da büße er acht Mark. Welcher Gewährsmann sich so wehrt, sei frei von Buße. § 1. Nun setzt ein Mann Leugnung entgegen dem Gewährzug, da schwöre sich der zu dem Seinen, der herausfordert, mit zwei Männern, und nehme es zurück. Und er überführe (den Gewährsmann) mit Zeugnis gemäß dem Werte des ihm Abgenommenen, und es werde geurteilt Erfolglosigkeit der Leugnung und eine Buße von dem, der überführt wurde. Vermag er nicht, mit Zeugen zu überführen, da büße er selber die Buße. Mit folgendem Zeugnis soll man den Gewährzug durchführen. Alles was weniger (wert) ist, als eine halbe Mark und mehr als ein halber Öre, das soll bewiesen werden mit zwei Männern; da ist eine Dreimarkbuße dafür. Ist dies weniger (wert), als einen halben Öre und mehr, als vier Pfennige, da soll er beweisen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte; diese Buße ist drei Öre. Ist es eine halbe Mark (wert) oder mehr als eine halbe Mark, da soll er überführt werden mit fünf Männern und selber (sei) er der sechste; da ist acht Mark (die Buße) für Gewährbruch. Welcher auch sachfällig wird von den sechsen außer dem ersten, der büße acht Mark für

¹⁾ dies ist der Beklagte selbst. Vgl. Estlander, Bidrag till en undersökning om klander å lösöre (1900) 130f.

²⁾ der zuletzt angerufene Gewähr.

den Diebstahl, wenn es ein voller Diebstahl ist. Wird etwas geleitet zu einem unfreien Mann, da wehre ihn der Bauer oder büße für ihn so, wie für einen freien Mann oder gebe dem Klagsinhaber den Unfreien heraus für seine Tat. § 2. Nun beruft sich ein Mann auf Erwerb, nennt den als Veräußerer, der nicht wohnt innerhalb Land und Rechtsgebiet¹⁾, da werde das in treue Hand gegeben, was herausgefordert wird, und der suche nach seinem Gewährsmann, bei dem herausgefordert wird. Er bringe ihn vor innerhalb dreier Wochen, wenn ihn nicht echte Not entschuldigt, oder es nehme der Bauer das Seine zurück und jener büße drei Mark, der in Händen hatte für den Gewährbruch.

45. Von echter Not beim Gewährzueg

Beruft sich ein Mann auf einen Gewährsmann innerhalb der Hundertschaft, da soll er ihn vorbringen innerhalb von sechs Nächten, aus einer anderen Hundertschaft in neun Nächten, aus einem anderen Volkland in vierzehn Nächten, aus einem anderen Rechtsgebiet¹⁾ in drei Wochen. Da soll der Gewährsmann vorkommen und er hat in der Verteidigung zu stehen. Kommt er vor und steht er in der Verteidigung, da verantworte er beides, das Leidige und das Liebe.²⁾ § 1. Nun kann den Gewährsmann echte Not treffen. Dies ist die eine, daß er liegt in Krankheit oder in Wunden. Die andere echte Not ist es, wenn er in des Reiches Dienst ist oder in seines Herrn Auftrag. Die dritte ist die, daß er auf der Spur seines Viehs ist, die vierte, daß er einen toten Hausgenossen im Hause hat, oder das Feuer höher ist, als er es zu haben braucht, die fünfte, daß er außer Landes gefegelt ist. Da soll (dieses Verfahren) stillstehen, bis er von seiner echten Not freigekommen ist, und er beweise da mit zwei Männern seine echte Not.

¹⁾ im Text: laghsagha. Bezirk eines Gesetzesprechers und damit des von ihm vorgetragenen Rechts. Upland ist eine einheitliche laghsagha, eine andere also außerhalb Uplands z. B. Westgötaland.

²⁾ d. h. wohl, daß er bei rechtem Anefang büßt und andererseits die Buße für unrechten Anefang erhält.

46. Vom fliehenden Dieb

Nun klagt ein Erbe nach einem Toten und Erschlagenen und es ist der da, der antworten muß, und bekennet sich zu dem Totschlag. Da sagt er, er habe einen fliehenden Dieb getötet und sagt, daß er nicht (anders) seinen Dieb ergreifen konnte, als daß er ihn tötete. Da bestreiten die, die nach ihrem Verwandten Klage erheben, sagen, er sei schuldlos getötet worden. Da sollen zwölf Männer ihn entweder wehren oder schuldig sprechen. Wehren sie den, der beschuldigt wird, da sei er frei von Buße. Sprechen sie ihn schuldig, ist er schuldig, Spurgeld zu leisten.

47. Von der Hausfuchung bei Diebstahl

Nun will ein Mann Hausfuchung vornehmen nach seinem gestohlenen Gut. Da soll er in den Hof gehen mit sechs Männern, vertrauenswürdigen und angefessenen. Er selber sei der siebente, der achte der Amtmann oder der Urteiler. Die sollen Hausfuchung fordern. Sie mögen ohne Wette Hausfuchung vornehmen, wenn sie beide¹⁾ darüber einig sind. Wird es gefunden in seinen unverschlossenen Häusern, da leite er es sich aus den Händen. Wird es gefunden in seinen verschlossenen Häusern, da stehe der Eid vor ihm, wie bei anderen Verdachtsachen. § 1. Nun will er nicht hausfuchen lassen ohne Wette, da sollen beide drei Mark wetten und Bürgschaft dafür nehmen. Da soll er aufschließen, und jener soll seine verlorene Sache nennen und ihre Marke. Dann sollen drei Männer hineingehen. Die sollen losgegürtet hineingehen und den Mantel über die Schulter zurück schlagen²⁾, und sollen vorher untersucht werden, damit sie dem Bauern nichts einschmuggeln. Wird es gefunden in seinen unverschlossenen Häusern, da stehe der Beweis vor ihm. Wird es gefunden in seinen verschlossenen Häusern, ist ein Fenster in der Wand offen, oben oder unten, so daß ein solches Ding hineinkommen könnte, wie sie es suchen, da stehe der Beweis vor dem

¹⁾ Spurfolger und Hauseigentümer.

²⁾ vgl. S. 50 Anm. 1. U. M. v. Friesen a. S. 104 Anm. 1 a. D. 456 ff.

Bauern. Wird es gefunden in seinen verschlossenen Häusern und ist nichts offen, wie nun gesagt ist, da hat der Bauer kein Beweisrecht. Da büße er und heiße Dieb. Und da darf man ihn binden und zum Ding führen und die Herausnahme (des Gestohlenen) bei ihm beweisen mit sechs Männern, wie gegenüber einem Dieb. Und er empfangen dann Diebes Strafe. Wird es weder in verschlossenen noch in unverschlossenen Häusern gefunden, nehme der Bauer sein Wittgut und sei frei von Buße. § 2. Nun will er weder wetten, noch aufschließen. Da mögen die die Türe aufbrechen, die herzugekommen sind. Wird es da gefunden in seinen verschlossenen Häusern, habe er kein Beweisrecht, sondern büße und heiße Dieb. Wird es nicht gefunden in seinen verschlossenen Häusern oder in unverschlossenen, da sollen sie drei Mark dafür büßen, daß sie sein Haus aufbrachen. Stellt er sich entgegen mit Kampf und Abwehr, da sei der in einfacher Buße, der sich entgegensetzt, und der in zweifacher Buße, der herzukommt, sowohl bei Totschlägen wie bei Wunden. § 3. Nun will ein Mann Hausfuchung vornehmen im Hof eines andern nach seinem gestohlenen Gut, und der Bauer ist nicht zu Hause, und ist doch seine Hausfrau zu Hause. Da habe er das Recht, Hausfuchung vorzunehmen, wie wenn der Bauer selbst zu Hause wäre. Ist der Bauer unverheiratet und hat er einen Verwalter an seiner Stelle oder eine Obermagd, einen Bruder oder ein Kind, da sei das Recht das gleiche. § 4. Wird etwas herausverlangt, das gekauft ist von eines Bauern Hausfrau, da reinige sich der vom Diebstahl, der gekauft hat, mit den Kaufzeugen, und habe durch den Kauf verloren seine Pfennige, alles, was er mehr von ihr kaufte, als für vier Pfennige, und (büße) dazu drei Mark. § 5. Nun stiehlt ein Mann und wird in einer anderen Landschaft gefangen und bekennet sich selber zu seiner Tat. Vermag der Klagsinhaber, ihn dort gesetzlich zu überführen, wo er ihn ergreift, erleide er dort Diebes Strafe. Vermag er es nicht, da führe er ihn dorthin, wo er die Tat verübte, und dort soll er gesetzlich überführt werden zu seiner Strafe. § 6. Sizen Einlieger auf einem Hof oder Leute, die ein Haus gemietet haben, da stehe der für die Häuser ein und für Alles, was hineinkommt, der den Hausschlüssel hat. Wer

auch ein Haus hat, da stehe der für das Haus ein bei Diebstahl, der die Schlüssel trägt. Für alles, was hinter des Bauern Schloß kommt oder in seinen Hof, dafür haben bei Diebstahl beide zu büßen, der Bauer und die Hausfrau. Wird es außerhalb des Hofes ergriffen, da gelte der die Buße, der stahl, und die seien frei von Buße, die mit ihm zusammen im Gut sind.

48. Vom Hehlen und vom Hausdiebstahl

Nun wird ein Mann beschuldigt der Entgegennahme von Diebsgut, das ein anderer stahl, und es wird dies in seinem Hause ergriffen, und er leugnet nicht und gibt zu, daß dies da drinnen ist. Da stehe ein Zehnmännereid vor dem Bauern, daß er nicht wußte, daß dies gestohlen war. Wehrt er sich mit dem Eid, sei er gewehrt. Wird er eidfällig, büße er drei Mark. Leugnet er, da büße er und heiße Dieb, wenn dies mit Haussuchung herausgenommen wird. Und es stehe immer Wette vor allen Haus suchungen, wenn er nicht aufschließen will. § 1. Nun beschuldigt ein Mann einen anderen der Verführung von Hausgenossen zum Hausdiebstahl, da wehre er sich mit einem Achtzehnmänner eid oder büße sechs Mark.

49. Vom Saattieb und Früchtedieb, und wenn eine Frau stiehlt

Reißt ein Mann Ahren ab auf dem Acker, wird er ertappt und ergriffen, büße er drei Dre. Nun nimmt ein Mann Alles zusammen, Ahren und Spann¹⁾, er büße drei Mark. Nimmt ein Mann zwei oder drei Garben, büße er drei Mark. Nimmt ein Mann eine ganze Hocke, büße er acht Mark. Man überführe ebenso diesen Dieb, wie alle anderen. Stiehlt ein Mann Korn vom Acker, mehr als eine Hocke, und wird das Diebsgut bewiesen als eine halbe Mark wert oder mehr, da ist die Buße vierzig Mark oder er verliere sein Leben, je nach dem Wert des ihm Abgenommenen, und er heiße Saattieb. § 1. Stiehlt ein Mann Rüben, Erbsen, Bohnen, Nüsse, Eicheln, und wird er ertappt und dabei

¹⁾ vgl. S. 74 Anm. 1. In dem Spann sind die Ahren gesammelt.

ergriffen, werde er gesetzlich seiner Schuld überführt, so wie bei anderem Diebstahl und es werde gebüßt gemäß dem, was abgenommen und bewiesen wird. Er überführe seinen Dieb so hier wie bei anderem Diebstahl den, der stiehlt. § 2. Immer wenn eine Frau stiehlt, verfare man bei diesem Diebstahl wie bei allen andern, und die Frau empfang die gleiche Strafe wie ein Mann, bis es an das Leben geht. Geht das Urteil an ihr Leben, da soll man sie in die Erde graben. Nicht darf man eine Frau rädern oder hängen.

50. Vom Kirchendieb

Stiehlt ein Mann in der Kirche oder im Kirchhof von einem andern oder von eben dieser Kirche oder erbriht er die Kirche, wird er ertappt und dabei ergriffen, habe er da nicht mehr Frieden als anderswo, wo er bei einem Diebstahl ergriffen wird. Und er werde gesetzlich seiner Schuld überführt und erleide Diebes Strafe, wie er sie verschuldet hat, je nach der Art des Rechtsbruchs.

51. Wenn ein Mann den Dieb eines anderen Mannes ergreift

Nun ergreift ein Mann eines anderen Mannes Dieb, ergreift beides zusammen, Dieb und Diebsgut. Kommt der hinterher, der bestohlen wurde und fordert beides, Dieb und Diebsgut, da hat der, der den Dieb ergriff, ein Viertel von Allem, was er dem Dieb abnahm, ob dies mehr oder weniger ist, und der Bauer nehme dafür seinen Dieb und Alles, was mehr ist, als die gesetzliche Lösung. Ein Viertel vom Diebsgut, das ist die gesetzliche Lösung. § 1. Nun sagt ein Mann, er habe einem Dieb etwas abgenommen, und der Dieb ist fort; kommt der, der es (zu eigen) hat, nehme er das Seine zurück ohne Lösung. Und er schwöre sich vorher zu dem Seinen mit zwei Männern und nehme so das Seine zurück. Und jener reinige sich vom Diebstahl, der es in Händen hat, mit Berklarungszeugen. § 2. Kommt ein Mann zum Ding, ungebunden, bekennt er vollen Diebstahl, da sollen ihn überführen zwölf Männer, die da zuhörten, und er empfang dann Diebes Strafe, je nach Art seines Rechtsbruchs.

52. Von Wegfunden und von Verklarungen

Die Funde haben zunächst dem Diebstahl zu stehen, weil die Diebe gerne finden, so wie der Glöckner den Kelch finden möchte. Wer einen Fund antrifft auf dem Weg draußen, was für ein Fund dies auch ist, er hat zu verklaren auf dem Weg draußen vor den wegfahrenden Männern, die ihm folgen oder begegnen. Sind die nicht da, verklare er in dem Dorf, das am nächsten ist. Ist Fehde in diesem Dorf¹⁾, da verkünde er im andern oder im dritten. Er verklare vor einem Hundertschaftsding oder vor seinem Kirchspiel. Er fahre so lange mit dem Fund, als er ihn verklart. Und er hat zu verklaren am Volklandsding den Fund, den er angetroffen hat. § 1. Kommt der, der verloren hat, ehe verklart ist, sagt er Marke und Erkennungszeichen, da schwöre er sich zu dem Seinen mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte, und nehme es zurück ohne Lösung. § 2. Nun kann der Mann Verklarungszeugnis haben, der gefunden hat, da schwöre jener sich zum Seinen, der verloren hat, mit zwei Männern, (sei) selber der dritte und nehme das Seine zurück. Und der habe einen Pfennig von jeder Ortug von dem Fund, gemäß dem, was die Schätzungsleute sagen, was für ein Fund es auch ist, ein schlechterer oder ein besserer. Veruft sich ein Mann auf Verklarungszeugen und versagen die, da büße er und heiße Dieb, jede Buße nach der Art des Rechtsbruchs.

53. Trifft ein Mann Vieh eines andern
oder Hausgesinde

Nun trifft ein Mann Vieh eines andern, was für Vieh dies auch ist, kommt der hinterher, der das Seine verloren hat, und sagt Marke und wahres Erkennungszeichen und schwört sich zu dem Seinen mit zwei Männern und (ist) selber der dritte, da nehme der jeden achten Pfennig, der fand. § 1. Nun findet ein Mann eines andern zahmen Hengst oder eines andern zahme Stute oder einen zahmen Ochsen oder Kuh, Schaf oder Ziege

¹⁾ vgl. Kap. 12, 6.

oder das, was sonst Nutzvieh ist; da hat er sich zu dem Seinen zu schwören mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte und er nehme nachher das Seine zurück ohne Lösung. Und jener reinige sich vom Diebstahl mit Verklarungszeugen, der fand. Der, der arbeitet mit irgend einem Haustier, das ein (anderer) Bauer hat und das er gefunden hat, büße drei Mark, ob er es nun sattelt oder anschirrt, wenn dies nicht gesetzlich vorher verklart ist. § 2. Nun trifft ein Mann unfreies Hausvold eines andern; da habe er ein Drittel von dem Fund. Nun wird gesagt von Wasserfunden.

54. Von Wasserfunden

Nun findet ein Mann einen Fund innerhalb des allgemeinen Fahrwassers, was für ein Fund dies auch ist; da habe er davon jeden achten Pfennig. Trifft ein Mann einen Fund in den Schären draußen, außerhalb des allgemeinen Fahrwassers, da habe der ein Drittel, der den Fund antraf. Wenn immer einer taucht danach, habe er die Hälfte vom Fund. § 1. Was ein Mann auch findet, Lebloses oder Lebendes, hat er vorher den Fund verklart, da verschaffe er es dem Eigentümer so gut wieder, wie es war, als er es fand. Oder er leugne mit Eid, je nach der Größe des Verlustes, daß er es nicht durch seine Schuld verlor. Wird er eidfällig, da ersetze er es ihm so gut, wie jener fordert. § 2. Immer wenn ein Mann einen Fund trifft, da soll er sich zuerst vom Diebstahl reinigen mit Verklarungszeugnis, und dann schwöre sich der zu dem Seinen, der verloren hat, mit zwei Männern und selber (sei) er der dritte und nehme so das Seine zurück. § 2. Alle die Gut bewahren helfen vor Feuer oder See oder Heer, deren jeder sei ein um so besserer Mann und nehme so viel von dem Gut, wie der Eigentümer ihm gönnen will.¹⁾

Nun sind aufgesagt die Mannheiligkeitsachen. Gott schütze uns an Leib und Seele. Amen.

¹⁾ der Lohn wird nicht gesetzlich bestimmt, sondern soll in der guten Tat liegen.